

Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



Nr. 17

Pfarrkirchen, 14.08.2019

Inhalt

Seite

Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Zeilarn, Landkreis Rottal-Inn, und dem Markt Markt, Landkreis Altötting, über die Abwasserbeseitigung des Anwesens Gerling 45 des Marktes Markt durch die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Zeilarn

73-74

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Zeilarn, Landkreis Rottal-Inn, und dem Markt Markt, Landkreis Altötting, über die Abwasserbeseitigung des Anwesens Gerling 45 des Marktes Markt durch die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Zeilarn

vom 14. August 2019, Az. 21-050-2019/06

Die Gemeinde Zeilarn und der Markt Markt haben eine Zweckvereinbarung über die Abwasserbeseitigung des Anwesens Gerling 45 des Marktes Markt durch die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Zeilarn geschlossen.

Die Zweckvereinbarung wurde vom Landratsamt Rottal-Inn mit Schreiben vom 14.08.2019 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) werden die Zweckvereinbarung und ihre rechtsaufsichtliche Genehmigung nachstehend bekannt gemacht.

Pfarrkirchen, 14. August 2019
Landratsamt Rottal-Inn
gez.

Zeiler
Verwaltungsrat

I.
Genehmigung

Der Markt Markt, Landkreis Rottal-Inn hat die gemeindliche Aufgabe der Abwasserbeseitigung für den Gemeindeteil Gerling 45 einschließlich der zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Befugnissen (Art. 8 Abs. 1 KommZG) und dem Satzungsrecht (Art. 11 KommZG) mit Zweckvereinbarung vom 27.07./08.08.2019 gemäß Art. 7 ff KommZG auf die Gemeinde Zeilarn, Landkreis Rottal-Inn übertragen. Die beteiligten Körperschaften haben dem Abschluss dieser Zweckvereinbarung zugestimmt.

Die Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Rottal-Inn vom 14.08.2019 gemäß Art.12 Abs. 2 Satz 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

II.
Zweckvereinbarung

**Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Zeilarn
und dem Markt Markt
über die Abwasserentsorgung durch die
öffentliche Entwässerungseinrichtung
des Anwesens Gerling 45
durch die Gemeinde Zeilarn**

Die Gemeinde Zeilarn, vertreten durch den 1. Bürgermeister Werner Lechl und dem Markt Markt, vertreten durch den 1. Bürgermeister Hubert Gschwendtner schließen gemäß Art. 7 ff des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBI S. 555), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2007 (GVBI S. 271) folgende

Z W E C K V E R E I N B A R U N G

§1
Beteiligte und Aufgaben

Die Gemeinde Zeilarn und der Markt Markt betreiben und unterhalten öffentliche Entwässerungseinrichtungen zu dem Zweck, in ihrem Entsorgungsgebiet, das Abwasser der angeschlossenen Einwohner zu entsorgen und erfüllen damit eine gemeindliche Pflichtaufgabe des eigenen Wirkungskreises (vgl. Art. 41 b Abs. 1 BayWG).

§ 2
Aufgabenübertragung

Der Markt Markt ist aus geographischen Gründen nicht in der Lage, das Anwesen Gerling 45, 84533 Markt in die eigene Entwässerungseinrichtung einzubeziehen. Er überträgt daher die Abwasserentsorgung des Anwesens Gerling 45 der Gemeinde Zeilarn.

§ 3
Befugnisübertragung

Der Markt Markt überträgt der Gemeinde Zeilarn die Befugnis, die Mitbenutzung der Entwässerungseinrichtung durch eine auch für das Anwesen Gerling 45 geltende Satzung zu regeln und alle zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet zu treffen.

§ 4
Geltendes Recht

Im Gebiet der Gemeinde Zeilarn gelten derzeit folgende einschlägige Satzungen:

1. Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Zeilarn (Entwässerungssatzung – EWS -) vom 31.12.2012 i.d. Fassung vom 02.04.2015
2. Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Zeilarn (BGS-EWS) vom 25.10.2005 i.d. Fassung vom 09.11.2017

Die Satzungen treten mit dem Wirksamwerden dieser Vereinbarung im Vereinbarungsgebiet in Kraft. Soweit diese Vereinbarung keine ausdrückliche Regelung enthält, gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5
Streitigkeiten

Für Streitigkeiten der in Art. 51 KommZG bezeichneten Art ist die Aufsichtsbehörde (Landratsamt Rottal-Inn) zur Schlichtung aufzurufen.

§ 6
Geltungsdauer, Kündigung, Aufhebung

1. Unbeschadet der außerordentlichen Kündigung nach Art. 14 Abs. 3 KommZG gilt diese Vereinbarung vom Tage des Inkrafttretens an für die Dauer von 20 Jahren. Die Geltungsdauer verlängert sich jeweils um 2 Jahre, wenn keine Kündigung erfolgt.
2. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und dem Partner der Vereinbarung spätestens ein Jahr vor Ablauf der Gültigkeitsdauer zugestellt sein. Jeweils der kündigende Partner ist verpflichtet, die nach Art. 14 Abs. 2 KommZG vorgeschriebene Genehmigung beim Landratsamt Rottal-Inn zu beantragen.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde im Amtsblatt des Landkreises Rottal-Inn in Kraft.

Zeilarn, den 08.08.2019

Markt, den 27.07.2019

Gemeinde Zeilarn
gez.

Markt Markt
gez.

Werner Lechl
1. Bürgermeister

Hubert Gschwendtner
1. Bürgermeister